

S a t z u n g

Handels- und Gewerbeverein Zimmern o.R. e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein wird den Namen Handels- und Gewerbeverein Zimmern o.R. e.V. führen. Er hat seinen Sitz in Zimmern o.R. und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein vertritt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von Handwerk, Handel, Industrie sowie den freien Berufen.

Der Verein soll dazu

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten, Anliegen der Selbstständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten.
- b) Die Mitglieder über die betreffenden Fragen informieren.
- c) Durch gemeinsame Aktionen und Werbung auf die Leistungsfähigkeit der mittelständigen Wirtschaft sowie die Attraktivität des Wirtschafts-Standortes Zimmern o.R. hinzuweisen.
- d) Mittels Informations- und Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche Weiterbildung zu ermöglichen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:

- a) Gewerbetreibende
- b) Handelstreibende
- c) Freiberuflich Tätige
- d) Handwerker
- e) Personen die dem Mittelstand verbunden sind

Von a) – d) ist eine Firmenmitgliedschaft möglich. Mitglied kann nur werden, der seinen Wohn-, Geschäftssitz oder Betriebsniederlassung im Wirtschaftsraum Zimmern o.R. hat.

2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über diese entscheidet der Ausschuss. Wurde der Antrag abgelehnt, kann der Antragssteller innerhalb von 4 Wochen diesen erneut beim Vorstand stellen zur Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung. Entscheidet sich diese gegen den Antrag, ist eine Revision nicht möglich.

3) Die Mitgliedschaft erlöscht:

- a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich beim Vorstand zu erklären ist, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres
- b) durch Tod
- c) durch Geschäftsauflösung bzw. Betriebsstätten-Stilllegung
- d) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung des Standes- und Vereinsehre und Verweigerung der Betragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist. Der Betroffene kann innerhalb 14 Tagen Antrag (durch eingeschriebenen Brief) beim Vorstand stellen auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch offen stehenden Beträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
- e) Durch Auflösung des Vereins.

Mitglieder die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Beirates bzw. Ausschusses zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit. Jedes Mitglied hat das Vorschlagsrecht. Jedes Mitglied kann zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich, solange diese sich in den Grenzen der Satzung bewegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen und Beiträge pünktlich zu bezahlen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, jedoch sind sie von der Beitragszahlung befreit.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann in die Organe des Vereines gewählt werden. Das Mitglied soll den Verein und seine Belange nach Kräften fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Verein und seinen Mitgliedern Schaden zufügt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Handels- und Gewerbevereines werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Umlage erhoben werden.

§ 7

Vereins – Organe

1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

2) Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) bis zu neun weiteren Mitgliedern

3) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand hat das laufende Vereinsgeschäft zu führen. Die von der Mitgliederversammlung und des Ausschusses übertragenen Aufgaben sind vom Vorstand durchzuführen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, lädt zur Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der Schriftführer hat die Protokolle der Sitzungen zu führen, diese sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Vorstandmitglied erhält ein Protokoll. Schriftwechsel ist in Absprache mit dem Vorstand zu erledigen.

Der Kassenwart zieht die Mitgliederbeiträge ein, führt ein Kassenbuch und erledigt die laufenden Kassen-Geschäfte. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen. Korrespondenz hat in Absprache mit dem Vorstand zu erfolgen.

Der vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ebenso die Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bestehen aus 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand und dem Ausschuss angehören dürfen.

§ 9 Ausschuss

Der Ausschuss hat die Aufgabe Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beraten und umzusetzen. Gemeinderäte und andere sachkundige Mitglieder, die dem Verein angehören, können beratend zu den Ausschuss-Sitzungen eingeladen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

Der Ausschuss wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied während dieser Zeit aus, so kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Wahl berufen. Der Ausschuss berät und entscheidet über die Vereinsfragen soweit diese nicht dem Vorstand oder Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Handels- und Gewerbevereines Zimmern o.R. e.V. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Organe fallen.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b) Die Wahl der Kassenprüfer
- c) Die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- f) Beschlussfassung über die Satzung sowie deren Änderung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereines

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Bei Vorliegen dringender Angelegenheiten kann der Vorstand oder auf Beschluss des Ausschusses eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ferner muss diese einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder den schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, unter Angabe des Zweckes.

Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein. Dies hat mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung zu geschehen. Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung ist jedem Mitglied schriftlich mitzuteilen, ferner hat eine Veröffentlichung im Amtsblatt Zimmern o.R. zu erfolgen.

Bei Entscheidungen über Satzungsänderungen oder Wahlen der Organe hat die Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung zu geschehen.

Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Behandlung verspäteter Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 11

Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlussfassung in den Organen des Vereines erfolgt in der Regel durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Ausschuss muss auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes geheime Abstimmung erfolgen. Das gleiche gilt für die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Bei Wahlen zu Vorstand, Ausschuss oder Kassenprüfer kann eine geheime Wahl von einem Betroffenen verlangt werden.

Satzungsänderungen können nur mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist erst mit Eintrag ins Vereinsregister wirksam. Bei Wahlen zum Vorstand bestimmt die Mitgliederversammlung zur Durchführung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Diesem dürften keine Kandidaten für den Vorstand angehören. Gewertet

werden nur gültige Stimmen. Stimmenthaltungen, sowie leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

§ 12 Fachgruppen

Fachgruppen innerhalb des Vereines können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden. Die einzelnen Fachgruppen können sich im Rahmen der Vereinssatzung einer jeweils eigenen Satzung geben. Jede Fachgruppe hat einen gesonderten Etat. Jeder Fachgruppenleiter muss dem Ausschuss angehören.

Fachgruppenleiter werden von der jeweiligen Fachgruppe selbst gewählt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied kann gleichzeitig in verschiedenen Fachgruppen Mitglied sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereines“. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein, die mit mindestens $\frac{2}{3}$ Mehrheit dafür stimmen müssen. Die Abstimmung muss gemein erfolgen. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend so muss erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Auf dieser kann der Verein mit mindestens $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen wird bei der Gemeinde Zimmern o.R. bei Auflösung des Vereines hinterlegt. Das Vereinsvermögen ist bei Widergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

Zimmern o.R., 20.04.98